

29.
April
2002

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Der Grosse Gemeinderat von Worb,
gestützt auf

- Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958,
- Art. 6, 27 und 29 der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) vom 11. Januar 1978,
- Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 ¹ Zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und zur Einschränkung der Fremdparkierung durch Pendler sowie zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park+Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Parkplatzgebühren

Art. 2 ¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung ist gebührenpflichtig.

² Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichem bewirtschaftet werden.

³ An speziellen Standorten kann der Gemeinderat das Parkieren bis zu zwei Stunden taxfrei bestimmen.

Parkkarten

Art. 3 ¹ In den Gebieten der Blauen Zone kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Der Gemeinderat kann bestimmte Blaue Zonen bezeichnen, für die keine Parkkarten abgegeben werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Parkkarten gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. c.

³ Parkkarten können abgegeben werden an:

- a Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen
 - b Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen
 - c in der Gemeinde Worb tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit
 - d Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern
 - e in besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.
- ⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen abgegeben werden.

² Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Gebührenrahmen

Art. 5 ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung bestehender und neuer Parkieranlagen festgelegt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a für die ersten zwei Parkstunden auf Parkplätzen mit Parkuhren und Ticketautomaten wird keine Gebühr erhoben
- b die Gebühren für Parkplätze mit Parkuhren und Ticketautomaten betragen ab der dritten Parkstunde CHF --.20 bis CHF 1.-- pro halbe Stunde
- c die Gebühren für Parkkarten betragen zwischen CHF 20.-- bis CHF 70.-- pro Monat
- d die Gebühren für Tages-Parkkarten betragen zwischen CHF 10.-- bis CHF 20.-- pro Tag.

³ Die Parkkartengebühren können nach den Benutzerkategorien abgestuft werden.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Teuerung.

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Verordnungsbestimmungen.

² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 5 fest und bezeichnet in einem Richtplan die Zonen mit Parkuhren und Ticketautomaten sowie die Parkkartenzonen und ordnet das Verfahren.

³ Für umweltfreundliche Fahrzeuge kann der Gemeinderat eine Gebührenermässigung festlegen.

Inkrafttreten

Art. 7 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Worb, 29. April 2002

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: *Wälti*

Der Sekretär: *Reusser*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 29. April 2002 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 3. Mai 2002 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 4. Juni 2002, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 35 und Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder konstruktive Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 5. Juni 2002

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 7. Oktober 2002: Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2002.

Worb, 8. Oktober 2002

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Bernasconi*

Der Sekretär: *Reusser*